

TU JOURNAL

Nr. 1.2018

EU-DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG (DSGVO)

Allgemeines

Wen betrifft die Datenschutz-Grundverordnung?

Welche wesentlichen Neuerungen kommen durch die
Datenschutz-Grundverordnung auf Unternehmen zu?

Informationspflichten und Betroffenenrechte

Wie werden Verstöße bestraft?

OFFENLEGUNG DES WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMERS – VERPFLICHTEND!

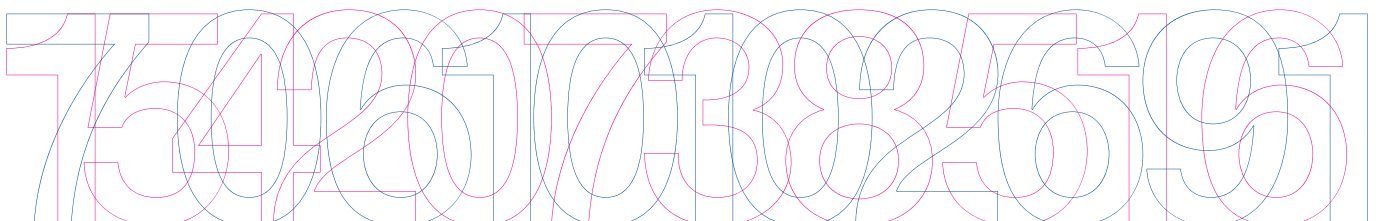
Wer ist wirtschaftlicher Eigentümer?

Wer ist meldepflichtig?

Wer ist von der Meldepflicht befreit?

Wie erfolgt die Meldung?

STEUERSENKUNG BEI NÄCHTIGUNGEN AUF 10 % ARBEITSZEITAUFZEICHNUNGEN NACH DEM AZG VERBRAUCHERPREISINDEX



EU-DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG (DSGVO)

Allgemeines

Am 4. Mai 2016 wurde die „Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)“ kundgegeben. Die Datenschutz-Grundverordnung tritt am 25. Mai 2018 in Geltung. Bis dahin müssen alle Datenanwendungen an die neue Rechtslage angepasst werden. Die Datenschutz-Grundverordnung ist zwar als EU-Verordnung in jedem EU-Mitgliedstaat unmittelbar anwendbar, sie lässt dem nationalen Gesetzgeber jedoch gewisse Spielräume. In Österreich wurde das „Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018“, eine Novelle des DSG 2000 (künftig: DSG) beschlossen.

Wen betrifft die Datenschutz-Grundverordnung?

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist auf alle Unternehmen innerhalb der EU anwendbar, die personenbezogene Daten verarbeiten, sowie auf Unternehmen aus Drittstaaten, sofern sie Leistungen an EU-Bürger anbieten.

Welche wesentlichen Neuerungen kommen durch die Datenschutz-Grundverordnung auf Unternehmen zu?

Es wird keine Meldepflicht bei der Datenschutzbehörde (Datenverarbeitungsregister) mehr geben. Stattdessen gibt es eine stärkere Verantwortung für Verantwortliche („Auftraggeber“) und Auftragsverarbeiter („Dienstleister“) und weitreichende Neuregelungen der Pflichten bei der Datenverarbeitung:

- » Unternehmen müssen gegenüber Aufsichtsbehörden wie der Datenschutzbehörde **nachweisen** können, dass Sie die **DSGVO einhalten**.
- » **Schutz** der personenbezogenen Daten wird ausgeweitet
- » Strenge **Dokumentations- und Nachweispflichten**
- » **Pflicht zur Löschung** von bestimmten Daten wie zum Beispiel von Bewerbern, ehemaligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Kunden
- » Mehr **Transparenz** gegenüber Aufsichtsbehörden, Kunden und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

» **Meldepflichten:** Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten sind sowohl den nationalen Aufsichtsbehörden (ohne unangemessene Verzögerung – möglichst binnen höchstens 72 Stunden nach dem Entdecken; außer die Verletzung führt voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten) als auch der betroffenen Person (ohne unangemessene Verzögerung, wenn die Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten bewirkt) zu melden.

» (Verpflichtender) **Datenschutzbeauftragter:**

Eine Verpflichtung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten besteht für Unternehmen (Verantwortliche und Auftragsverarbeiter), wenn

- die Kerntätigkeit in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen besteht, die aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs und/oder ihrer Zwecke eine umfangreiche regelmäßige und systematische Beobachtung von betroffenen Personen erforderlich machen, oder
- die Kerntätigkeit in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten oder von Daten über strafrechtliche Verurteilungen oder Straftaten besteht.

» **Pflicht zur Datenschutz-Folgenabschätzung** bei Verarbeitungsvorgängen, die (insbesondere bei Verwendung neuer Technologien) aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge haben. Wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche keine Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos trifft und aus einer Datenschutz-Folgenabschätzung hervorgeht, dass die Verarbeitung ein hohes Risiko zur Folge hätte, ist eine vorherige Konsultation der Aufsichtsbehörde notwendig.

Informationspflichten und Betroffenenrechte

- » Informationen können in Kombination mit standardisierten Bildsymbolen bereitgestellt werden
- » Informationen und Betroffenenrechte sind ohne unangemessene Verzögerung, spätestens aber innerhalb eines Monats zu erledigen (diese Frist kann um höchstens weitere 2 Monate verlängert werden)
- » Auskunftsrecht (ua auch über geplante Speicherdauer)

- » Recht auf Berichtigung
- » Recht auf Löschung und auf „Vergessen werden“
- » Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- » Mitteilungspflicht bei Berichtigung, Löschung oder Einschränkung an alle Empfänger
- » Recht auf Datenübertragbarkeit
- » Widerspruchsrecht
- » Regelungen betreffend automatisierte Generierung von Einzelentscheidungen einschließlich profiling (unter profiling versteht die DSGVO jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, dass diese personenbezogenen Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen)

Wie werden Verstöße bestraft?

Die Aufsichtsbehörde darf „Geldbußen“ von bis zu **20 Mio Euro** oder im Fall eines Unternehmens von bis zu **4 % seines weltweiten Jahresumsatzes** des vorangegangenen Geschäftsjahres verhängen.

TU-EMPFEHLUNG:

Die Bestimmungen der DSGVO und des österreichischen Datenschutzgesetzes (DSG) in der Fassung des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 gelten ab 25.5.2018. Bis dahin müssen alle Datenanwendungen an die neue Rechtslage angepasst werden. Ab diesem Zeitpunkt drohen hohe Geldstrafen. Falls Sie Fragen bezüglich der neuen DSGVO haben können Sie sich gerne an Ihren Treuhand-Union Berater wenden!

OFFENLEGUNG DES WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMERS – VERPFLICHTEND!

Ab dem 15. Jänner 2018 sind erstmals Meldungen an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer möglich. Dieses Register wurde auf Basis des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes (WiReG) eingerichtet und enthält die Daten über die wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, Stiftungen und Trusts um Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu verhindern.

Wer ist wirtschaftlicher Eigentümer?

Der wirtschaftliche Eigentümer ist jene natürliche Person, der eine Gesellschaft, eine Stiftung oder ein Trust letztendlich wirtschaftlich zugerechnet werden kann.

Wer ist meldepflichtig?

An das Register sind die im Firmenbuch eingetragenen Personen und Kapitalgesellschaften, Privatstiftungen, die im Vereinsregister eingetragenen Vereine und gemeinnützige Stiftungen und Fonds sowie Trusts und trustähnliche Vereinbarungen, d.h. alle Rechtsträger im Sinne des WiReG zu melden.

Wer ist von der Meldepflicht befreit?

NICHT meldepflichtig sind protokollierte Einzelunternehmen, Wohnungseigentümergeinschaften und Agrargemeinschaften.

Weitere Befreiungen kommen zur Anwendung wenn die wirtschaftlichen Eigentümer im jeweiligen Stammregister eingetragen sind. So sind z.B. OG und KG, deren persönlich haftende Gesellschafter natürliche Personen sind, GmbH mit ausschließlich natürlichen Personen als Gesellschafter und Vereine gemäß Vereinsgesetz von der Meldepflicht befreit. Zu beachten ist, dass dennoch eine Meldung erforderlich ist, wenn eine andere natürliche Person Kontrolle auf die Geschäftsführung des Rechtsträgers ausübt.

Wie erfolgt die Meldung?

Die Meldung erfolgt über das Unternehmensserviceportal und kann erst nach erfolgreicher Registrierung im Unternehmensserviceportal vorgenommen werden. Um die Online Formulare zur Meldung bzw. für die eigenen Daten aufrufen zu können ist es erforderlich, dass Ihr USP Administrator Ihnen die Rolle als WIEREG – eigene Daten einsehen oder WIEREG – Meldung wirtschaftlicher Eigentümer zuweist. Um die Meldung zu vereinfachen wurde in das Meldeformular ein automatischer Abgleich mit dem zentralen Melderegister und dem Firmenbuch, dem Vereinsregister und dem Ergänzungsregister integriert. Die erstmalige Meldung an das Register ist bis zum 1. Juni 2018 zu erstatten.

TU-TIPP:

Da im Falle einer Fristversäumnis automationsunter-

stützt ein Zwangsstrafenverfahren vom zuständigen Finanzamt eingeleitet wird, bitten wir Sie Ihre Meldung beim Unternehmensserviceportal rechtzeitig vorzunehmen. Ab 2. Mai 2018 sind auch wir als Treuhand-Union berechtigt Ihre Meldung über das Unternehmensserviceportal abzuwickeln – bitte Informieren Sie Ihren TU-Berater falls er Sie dabei unterstützen soll!

STEUERSENKUNG BEI NÄCHTIGUNGEN AUF 10 %

Das BMF hat am 15.1.2018 nochmals betont, dass die angekündigte Senkung der Mehrwertsteuer auf Übernachtungen im Tourismus von 13 % auf 10 % „fix“ sei. Das Vorhaben, das auch im Regierungsbereinkommen von ÖVP und FPÖ steht, soll in Abstimmung mit Landwirtschafts- und Tourismusministerin Elisabeth Köstinger noch heuer umgesetzt werden. Als ehestmöglicher Zeitpunkt wird der November 2018 genannt.

TU-TIPP:

Sobald wir nähere Informationen zu diesem Thema erhalten, informiert Sie Ihr TU-Berater natürlich unverzüglich!

ARBEITSZEITAUFZEICHNUNGEN NACH DEM AZG

Nach § 26 Abs 1 AZG hat ein Arbeitgeber die geleisteten Arbeitsstunden (hinsichtlich der Dauer und der zeitlichen Lagerung) aufzuzeichnen; dadurch soll die Einhaltung bestimmter Regeln des AZG überprüft werden können (z.B. Ruhepausen und Ruhezeiten). Der VwGH vertrat in seiner Entscheidung (VwGH 23.11.2017, Ra 2017/11/0243) die Ansicht, dass die Arbeitszeitaufzeichnungen mittels eines Stechuhr-Kontrollsystems aus dem sich die faktischen Arbeitszeiten, Ruhepausen und Ruhezeiten ergeben den gesetzlichen Anforderungen des AZG entsprechen. Um die Bestimmungen des AZG kontrollieren zu können kam es zunächst ausschließlich auf die gestempelten Zeitpunkte des Arbeitsbeginns und –endes an. Dass zusätzliche Aufzeichnungen über die vom Arbeitgeber „anerkannten“ Arbeitszeiten geführt werden, schreibt das Gesetz – im hier vorliegenden Zusammenhang – hingegen nicht vor. Scheinen solche Daten zusätzlich zu den Stechuhraufzeichnungen auf, können sie eventuell in anderen Verfahren von Bedeutung sein.

TU-TIPP:

Falls Sie Fragen zu den von Ihnen zu führenden Arbeitszeitaufzeichnungen Ihrer Mitarbeiter haben – Ihr TU-Berater steht ihnen gerne zur Verfügung!

VERBRAUCHERPREISINDEX

Monat	Jahr	VPI 2015 (2015=100)	VPI 2010 (2010=100)	VPI 2005 (2005=100)	VPI 2000 (2000=100)	VPI 96 (1996=100)	VPI 86 (1986=100)	VPI 76 (1976=100)	VPI 66 (1966=100)
Jahresdurchschnitt	2015	100,0	110,7	121,2	134,0	141,0	184,4	286,6	503,0
Jahresdurchschnitt	2016	100,9	111,7	122,3	135,2	142,3	186,1	289,2	507,5
Jahresdurchschnitt	2017	103,0	114,0	124,8	138,0	145,2	189,9	295,2	518,1
Jänner	2018	103,6	114,7	125,6	138,8	146,1	191,0	296,9	521,1

Laufende Index-Tonbandauskunft Inland: 0800 501 544

Weitere Auskünfte über die aktuellen Indexzahlen finden Sie im Internet unter http://www.statistik.at/statistiken/preise/verbraucherpreisindex/zeitreihen_und_verkettungen

Impressum

Herausgeber, Medieninhaber: TREUHAND-UNION ÖSTERREICH GMBH
A-1010 Wien, Gonzagagasse 13

für den Inhalt verantwortlich:

Mag. Christoph de Cillia / Mag. Sabine Czajka-Polajnar

Sollten Sie diese Information nicht weiter erhalten wollen, wenden Sie sich bitte an Ihre Treuhand-Union Kanzlei.

Druck: Bösmüller Print Management / Layout & Satz: www.nikolausschmidt.com

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in diesem Journal trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors oder der Treuhand-Union ausgeschlossen ist.

TREUHAND-UNION

Das TU-Journal wird ausschließlich für Klienten der Treuhand-Union Gesellschaften und Partner geschrieben. Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber vereinfachend und kurz gehalten. Sie kann daher die individuelle Beratung nicht ersetzen, sondern soll als Anregung zu einer noch intensiveren Zusammenarbeit zwischen Ihnen und uns dienen.